

# **Geschäftsordnung des Landeselternbeirats der Kindertageseinrichtungen in NRW**

**Version: 1.3**

Beschlossen durch den Landeselternrat der Kindertageseinrichtungen in NRW  
am 11. Januar 2014 in Düsseldorf

## **Präambel**

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung vom 1. August 2011.

Nach § 9 Absatz 7 KiBiz können sich die Jugendamtseleternbeiräte (nachfolgend „JAEB“) auf Landesebene in der Versammlung der JAEB zusammenschließen. Die JAEB wählen bis zum 30.11. eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat.

Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlung der Elternbeiräte und der JAEB in einer Geschäftsordnung.

Unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 9 Absatz 6 und 7 KiBiz beschließt die Versammlung der JAEB folgende Geschäftsordnung für den Landeselternbeirat:

## **§ 1**

### **Grundlagen und Zweck**

(1) Der Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in NRW (nachfolgend „LEB“) ist ein Gremium, das gemäß § 9 Abs. 7 Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (nachfolgend „KiBiz“) gewählt werden kann.

(2) Der LEB hat seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen.

(3) Der LEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist an Aufträge und Weisungen Dritter nicht gebunden.

(4) Aufgabe des LEB ist es, in Zusammenarbeit mit den JAEB die Interessen der Eltern, deren Kind/er eine Tageseinrichtung besuchen, auf Landesebene zu vertreten.

(5) Der LEB hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben enge Kontakte zu den kommunalen JAEB, zu den Trägern der Tageseinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden, um die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen zu fördern. In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes sollen die Rechte der Eltern bei den die Tageseinrichtungen für Kinder berührenden Entscheidungen gewahrt werden. Der LEB soll weiterhin in Übereinstimmung mit der UN Kinderrechtskonvention für die Rechte der Kinder eintreten.

(6) Zu den Aufgaben des Landeselternbeirates gehören insbesondere:

a. die Interessen der Kinder und der Elternschaft, unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, Kindern mit Migrationshintergrund und deren Eltern, Kindern von Alleinerziehenden, sowie benachteiligten oder hochbegabten und hochintelligenten Kindern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung und der Politik zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern;

b. bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken;

c. die Arbeit der JAEBs auf kommunaler Ebene zu unterstützen;

d. die JAEBs über Ihre Rechte und Pflichten zu informieren;

e. die Kindergarten-Eltern gegenüber politischen Gremien auf Landesebene zu vertreten;

f. den JAEBs auf kommunaler Ebene einen überregionalen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und daraus Handlungsfelder abzuleiten. Die Versammlung der JAEB auf Landesebene soll mindestens zweimal pro Jahr stattfinden.

(7) Der LEB ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(8) Finanzielle Mittel des LEB dürfen nur für die Zwecke dieser Geschäftsordnung verwendet werden. In einer Finanzordnung wird die Zuwendung dieser Mittel geregelt.

(9) Die Wahl des LEB ist in einer Wahlordnung geregelt.

(10) Finanzordnung und Wahlordnung sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des LEB werden gemäß § 9 Abs. 7 und 8 KiBiz, den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und der dazu gehörenden Wahlordnung gewählt.

(2) Die Mitgliedschaft im LEB besteht für die Dauer einer Wahlperiode von einem Jahr, jeweils beginnend mit dem 30.11. eines jeden Jahres.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austritt, dieser ist dem/r Vorsitzenden schriftlich oder per Email bekanntzugeben;
- b. wenn die Mitgliederversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt. Dies gilt auch für den etwaigen Ausschluss eines Mitglieds des Vorstands. Der Antrag muss von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden;
- c. wenn das Mitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist.

## **§ 3 Organe und Gremien des LEB**

(1) Organe des LEB sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Gremien mit beratender Funktion aber ohne Organstatus sind der Beirat und die Arbeitsgruppen.

#### **§ 4**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Anzahl der Mitglieder des LEB beträgt in der Regel 15 Personen.

(2) Die Mitglieder können sich körperlich oder virtuell (über elektronische Medien) versammeln.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn die Aufgaben des LEB dies erfordern. Sie sind mindestens 2 Wochen im Voraus unter Angabe einer Tagesordnung anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z.B. per Email) zu erfolgen. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis eine Woche vor der Versammlung in geeigneter Form mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens dreimal im Jahr einberufen.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder des LEB dies unter Angabe eines zu behandelnden Tagesordnungspunktes verlangen.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung trifft insbesondere einen Beschluss über die Wahl des Vorstandes des LEB.

(8) Eilbedürftige Beschlüsse können im Wege der elektronischen Umfrage getroffen werden, wenn nicht mindestens drei Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Der Abstimmungsgegenstand muss allen Mitgliedern schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. per Email) bekannt gemacht werden. Die

Abstimmung muss mit angemessener Frist angekündigt sein und den Mitgliedern muss eine angemessene Frist gegeben werden, sich dazu zu äußern. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Das Abstimmungsergebnis ist dauerhaft zu dokumentieren und den Mitgliedern des LEB innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich zu machen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Regelungen in Geschäftsordnung, Wahlordnung und Finanzordnung, die sich als nicht durchführbar oder nicht praktikabel erweisen durch sinngemäße Regelungen provisorisch zu ersetzen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern des LEB und den Mitgliedern der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte auf Landesebene unverzüglich, zumindest auf elektronischem Wege (z.B. per Email), mitzuteilen. Die Änderungen werden erst dann dauerhaft in Geschäftsordnung, Wahlordnung und Finanzordnung aufgenommen, wenn in der nächsten Versammlung der Jugendamtselternbeiräte auf Landesebene ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

(10) Der LEB fertigt über die jeweilige Versammlung ein Ergebnisprotokoll an und stellt es allen Mitgliedern des LEB sowie den Mitgliedern der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte auf Landesebene in geeigneter Form zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Vorstand und weitere Funktionen**

(1) Der Vorstand vertritt den LEB und führt dessen Geschäfte.

(2) Der Vorstand wird aus der Mitte des LEB gewählt und besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des LEB können aus ihrer Mitte weiterhin mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende, zwei KassenführerInnen und eine/n Schriftführer/In wählen.

(4) Die Mitglieder des LEB können aus Ihrer Mitte weitere Positionen besetzen, z.B. Vertreter und Stellvertreter/Innen bei den Landesjugendämtern (LVR, LWL), stellvertretende Schriftführer/Innen, etc.

(5) Der Vorstand des LEB kann weitere Eltern sowie Personen mit besonderer Sachkenntnis als Beisitzer zu Rate ziehen, zu Sitzungen einladen und mit Aufgaben betrauen.

## **§ 6 Beirat**

(1) Der Beirat steht dem Vorstand mit beratender Funktion zur Seite und dient als Schnittstelle zu Fachverbänden und Multiplikatoren.

(2) Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand des LEB berufen.

(3) Mitglieder des Beirats können natürliche oder juristische Personen sein.

(4) Die Mitglieder des Beirates können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

## **§ 7 Arbeitsgruppen**

(1) Der Landeselternbeirat kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Arbeitsgruppen zu einzelnen Themenschwerpunkten bilden. Sie sind Hilfsorgane des LEB und in ihrem Bestand von dessen Beschlüssen abhängig.

(2) Den Arbeitsgruppen gehören Mitglieder des LEB oder der kommunalen JAEBS an. Die Arbeitsgruppen können weitere Eltern sowie natürliche oder juristische Personen mit besonderer Sachkenntnis zu ihrer eigenen Unterstützung hinzuziehen.

(3) Jede Arbeitsgruppe kann Sprecher und Protokollführer aus ihrer Mitte benennen.

(4) Die Arbeitsgruppen behandeln ihren jeweiligen Themenschwerpunkt in Absprache mit dem Vorstand.

## **§ 8 Geschäftsführung**

Der Vorstand des Landeselternbeirats kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten oder einen oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen. Diese sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

## **§ 9 Amtszeit, Zusammenarbeit und Mitwirkung**

(1) Der jeweils amtierende LEB übt seine Tätigkeit über die aktuelle Wahlperiode hinaus für den Interimszeitraum bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Landeselternbeirates weiterhin aus.

(2) Gemäß § 9 Absatz 7 KiBiz übt der LEB bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen seine gesetzlichen Mitwirkungsrechte bei der Obersten Landesjugendbehörde aus.

(3) Der LEB soll mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport in NRW und den Landesjugendämtern, sowie den Trägern der Tageseinrichtungen im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit treffen.

## **§ 10 Schutz personenbezogener Daten**

Die Mitglieder des LEB und seine Beisitzer, die Mitglieder des Beirates und der Arbeitsgruppen sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

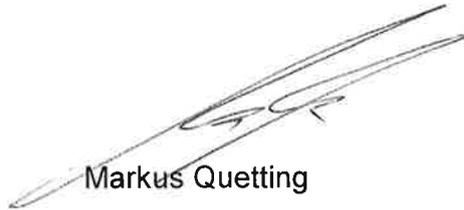
**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Versammlung der Jugendamtselternbeiräte auf Landesebene in Kraft und ist erstmals für die Amtszeit 2014/2015 gültig.

Düsseldorf, den 11. Januar 2014



Susanne Moers



Markus Quetting



Michael Suntrup